

RS Vwgh 1986/9/10 84/03/0369

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52 Abs1;

AVG §52;

Rechtssatz

Bei den der Behörde "zur Verfügung stehenden" Sachverständigen muss es sich um amtliche Sachverständige handeln die auch bei einer anderen Verwaltungsbehörde tätig sein können. Die in die Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen sind allein aus dem Grund ihrer Eintragung in diese Liste keine amtlichen Sachverständigen iSd § 52 Abs 1 AVG 1950(Hinweis auf E vom 5.7.1977, 0973/76, VwSlg 9370 A/1977)

Schlagworte

Amtssachverständiger der Behörde zur Verfügung stehend Sachverständiger Bestellung Auswahl Enthebung
(Befangenheit siehe AVG § 7 bzw AVG §53)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984030369.X02

Im RIS seit

08.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at